

## Bebauungsplanänderung / örtliche Bauvorschriften

### BP 066.III „Stadtösch West II – 4. Änderung Kuenstraße Süd“

#### - Inkrafttreten -

Die o.g. Bebauungsplanänderung und die gleichnamigen örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) und § 4 Gemeindeordnung (GemO BW) am 21.10.2024 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im hier abgebildeten Übersichtsplan, mit einer gestrichelten Bandierung umrandet, dargestellt.



Übersichtsplan räumlicher Geltungsbereich, Stadt Weingarten, ohne Maßstab

Die Bebauungsplanänderung und die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem Textteil vom 01.08.2024 und dem Geltungsbereich vom 20.03.2023. Der Bebauungsplanänderung wird die Begründung mit Umweltbeitrag vom 01.08.2024 beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

**Die Bebauungsplanänderung BP 066.III „Stadtösch West II – 4. Änderung Kuenstraße Süd“ sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung im Sinne des § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

### **Hinweis:**

Die Bebauungsplanänderung und die dazugehörigen Unterlagen werden bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung, Sachgebiet Stadtplanung, Schussenstraße 9, 2. OG, Zi. Nr. 5, während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns (m/w/d) Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.stadt-weingarten.de/b-plaene](http://www.stadt-weingarten.de/b-plaene) eingesehen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans;
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler;
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs;

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.